

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 23.

Weimar.

29. Juni 1889.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte der juristischen Persönlichkeit an den Verein für Massenverbreitung guter Schriften zu Weimar betreffend, Seite 155. — Ministerial-Bekanntmachung, Ausschreiben einer Abgabe zur Verbaukasse der Viehhäuser des Großherzogthums betreffend, Seite 155.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[65] I. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die gnädigste Entschlieſung gefaßt, dem Vereine für Massenverbreitung guter Schriften zu Weimar die Rechte der juristischen Persönlichkeit zu verleihen.

Weimar, den 18. Juni 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 v. Groß.

[66] II. Zur Bestreitung der nach § 26 des Gesetzes vom $\frac{23. \text{März}}{20. \text{Dezbr.}}$ 1881, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, zu leistenden Entschädigungen für an Rog oder Lungenseuche erkrankte und auf polizeiliche Anordnung getödtete Thiere wird auf Grund der §§ 27, 28, 29 und 33 dieses Gesetzes

eine einfache Abgabe von Zwanzig Pfennig für jedes Pferd, Esel, Maulthier, Maulesel